



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Anfrage

gemäß § 7 der Hauptsatzung

Anfragen Nr.: ANF/VIII/0082

Gegenstand: Grundsätze von Schulneubauten oder -sanierungen

Behandlung: öffentlich

Anfrage vom: 19.06.2025

Einreicher: Ratsherr Steven Giermann



**CDUplus-Fraktion
in der Stadtvertretung Neubrandenburg - Geschäftsstelle –**

Tel.: (03 95) 555 27 73

Oder 0171/2137093

E- Mail: cduplus-fraktion@neubrandenburg.de

Dienstgebäude: Rathaus, Raum 350

CDUplus-Fraktion in der Stadtvertretung Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg

Stadtvertretung Neubrandenburg
Der Stadtpräsident
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

Neubrandenburg, 19.06.2025

Anfragen Nr.: ANF/VII/

Betreff: Anfrage zu Grundsätzen von Schulneubauten oder -sanierungen

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

veranlassen Sie bitte die Beantwortung folgender Fragen durch den Oberbürgermeister.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Steven Giermann

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ich bitte um die Beantwortung folgender Fragen.

In allen Sitzungen des Ausschusses für Schule und Sport berichten Sie regelmäßig über die Vorhaben von Schulneubauten und -sanierungen.

1. Planen Sie grundsätzlich, insofern baulich möglich, sogenannte "Kiss-and-ride-Zonen" bei der Sanierung / einem Neubau von Grundschulen als Reaktion auf die Beschlussfassung der BV/VII/0380?

a. Ist die Errichtung solcher Zonen beim Umzug der Grundschule Datzeberg, der Grundschule West sowie der Grundschule Süd angedacht?

b. Wenn nein, benötigt es seitens der Stadtvertretung einen Grundsatzbeschluss, damit diese Zonen zukünftig grundsätzlich mitgedacht werden?

2. Planen Sie grundsätzlich, auch über die Maßstäbe der Schulbaugrundsätze des Landes M-V, Inklusionsräume, Räume für weiteres pädagogisches Personal sowie besondere Anforderungen der Raumhöhe (Akustik, Förderschwerpunkt Hören) und der Raumbelichtung (Optik, Förderschwerpunkt Sehen) in Planungen mit ein?

3. Auf welchen Rechtsgrundlagen beruhen die Inklusionsplanungen bezüglich Frage 2?

Herzlichen Dank

gez. Steven Giermann

Herrn
Steven Giermann
CDUplus-Fraktion
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

08.07.2025

**Ihre Anfrage zum Thema: Grundsätze von Schulneubauten oder -sanierungen
ANF/VIII/0082**

Sehr geehrter Ratsherr Giermann,

bezüglich Ihrer Anfrage vom 19. Juni 2025 zum Thema „Grundsätze von Schulneubauten oder -sanierungen, teile ich Ihnen Folgendes mit:

1. Planen Sie grundsätzlich, insofern baulich möglich, sogenannte "Kiss-and-ride-Zonen" bei der Sanierung / einem Neubau von Grundschulen als Reaktion auf die Beschlussfassung der BV/VII/0380?

Grundsätzlich werden bei Schulneubauten oder -sanierungen die gesamte Hol- und Bringsituation der Schülerinnen und Schüler betrachtet. Sofern es baulich möglich ist, werden auch „Kiss-and-ride-Zonen“ umgesetzt. In jedem Fall werden standortbezogene Bedarfe in einer Aufgabenstellung formuliert und entsprechende Lösungen mit der jeweiligen Schule erarbeitet.

Bei der Einrichtung von „Kiss-and-ride-Zonen“ ist insbesondere sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler, welche den Schulweg bzw. Teile davon zu Fuß oder mit dem Fahrrad bewältigen, die Schule auch weiterhin sicher erreichen, ohne dass das subjektive Sicherheitsgefühl sinkt. Im Sinne des Klimaschutzes und der Verkehrsberuhigung vor Schulen steht die Sicherheit des Schulweges zu Fuß, mit dem Fahrrad oder dem Schulbus im Fokus.

a. Ist die Errichtung solcher Zonen beim Umzug der Grundschule Datzeberg, der Grundschule West sowie der Grundschule Süd angedacht?

Wie zu 1. beschrieben, werden die Hol- und Bringsituationen auch für die Bauvorhaben der Grundschule Datzeberg, Grundschule West sowie der Grundschule Süd betrachtet und bedarfsbezogen umgesetzt.

b. Wenn nein, benötigt es seitens der Stadtvertretung einen Grundsatzbeschluss, damit diese Zonen zukünftig grundsätzlich mitgedacht werden?

Die Beantwortung entfällt.

2. Planen Sie grundsätzlich, auch über die Maßstäbe der Schulbaugrundsätze des Landes M-V, Inklusionsräume, Räume für weiteres pädagogisches Personal sowie besondere Anforderungen der Raumhöhe (Akustik, Förderschwerpunkt Hören) und der Raumbelichtung (Optik, Förderschwerpunkt Sehen) in Planungen mit ein?

Die Schulbauempfehlung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bildet in jedem Schulbauvorhaben die Grundlage. Ergänzt wird diese mit einer bedarfsgerechten Aufgabenstellung, welche die Nutzeranforderungen explizit aufgreift und beschreibt. Neben den baulichen Anforderungen an die Barrierefreiheit, die Bestandteil der Objektplanung ist, wird bei Schulbauten in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg ebenfalls die Ausstattung durch Fachplaner erarbeitet. Hiermit soll u. a. eine akustische und visuelle Barrierefreiheit entstehen oder diese verbessert werden.

3. Auf welchen Rechtsgrundlagen beruhen die Inklusionsplanungen bezüglich Frage 2?

Es gibt keine speziellen Rechtsgrundlagen in diesem Bereich, selbst die Schulbauempfehlung ist keine verbindliche Rechtsgrundlage. Letztlich bildet der Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention, die Artikel 28 und 29 der UN-Kinderrechtskonvention sowie der Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte den Grundstein für den inklusiven Zugang zum Bildungssystem und damit die Anforderung, diesen zu gewährleisten.

Für weitere Fragen steht Ihnen der Abteilungsleiter Schule, Sport und Generationen, **Herr Martin Ramp**, unter der Telefonnummer 0395 555-2509 sowie per E-Mail martin.ramp@neubrandenburg.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Oberbürgermeister